

**Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf
„Intelligente Messgeräte-AnforderungsV 2026“**

**Dipl.-Ing. Peter Platzer
Haselbäckaustraße 10
4565 Inzersdorf im Kremstal**



Inhaltsverzeichnis:

Einleitung	3
Intelligentes Messgerät	3
Ausschluss von innovativen Anlagen durch die Verordnung	4
Smart Meter bei den Netzbetreibern – Kosten der Umsetzung	5
Funktionalitäten, § 3 Ziffer 1 bis 20	6
Konzept einer kostengünstigen Umsetzung	6
Zusammenfassung	9

Einleitung

Ich danke für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur „Intelligente Messgeräte-AnforderungsV 2026“ gemäß § 50 Abs. 1 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (ElWG).

Für mich ist es unverständlich, dass die Verordnung unabhängig von den neuen Anforderungen durch den § 111 ElWG Messkonzepte, speziell des Abs. (6), bzw. dem § 110 ElWG Abrechnungspunkte zur Begutachtung ausgeschickt wurde. Ich vermisse die Abstimmung der Verordnung mit den neuen Anforderungen durch das ElWG und einen Lösungsansatz, der eine kostengünstige Umsetzung der neuen Anforderungen ermöglicht. Wichtig ist diese Verordnung auch technologieoffen zu gestalten und rein auf eine geforderte Funktionalität abzustellen und den Lösungsweg offen zu gestalten.

Die Einführung neuer Smart Meter stellt einen wesentlichen Kostenfaktor dar. Wie dem Rechnungshofbericht¹ aus dem Jahr 2022 zu entnehmen ist, waren die Kosten für die erste Smart Meter Einführung 2,170 Mrd. EUR. Der E-Control muss bewusst sein, dass diese Verordnung ein extremer Kostentreiber sein kann und daher alternative Lösungsmöglichkeiten in Betracht gezogen werden müssen. In der Folge wird die Verordnung analysiert und alternative Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt.

Intelligentes Messgerät

Die Begriffsbestimmung ist gemäß § 6 ElWG, Abs. (1) Ziffer

73. „intelligentes Messgerät“ ein elektronisches System, das in der Lage ist, die in das Netz eingespeiste oder die daraus entnommene Elektrizität zu messen, das mehr Informationen als ein konventioneller Zähler liefert und mittels elektronischer Kommunikation Daten zu Informations-, Kontroll- und Steuerungszwecken übertragen und empfangen kann;

Ein elektronisches System muss nicht zwingend aus einem Gerät bestehen. Die Studie „Electronic Based Systems - Die technologischen Helden der Zukunft“² zeigt die vielfältigen Möglichkeiten elektronischer Systeme und die Kompetenz der österreichischen Industrie.

Wichtig ist daher das intelligente Messgerät nicht als ein Gerät, sondern auch als System bestehend aus mehreren Geräten zu sehen.

Damit ist es möglich die bestehende Smart Meter Generation durch ein zusätzliches Gerät zu einem intelligenten Messgeräte System zu ergänzen, das die notwendigen Funktionalitäten bietet. Dies stellt in den meisten Fällen eine kostengünstigere Lösung, als eine frühzeitige Einführung einer neuen Smart Meter Generation, dar.

Es gibt auch Anwendungsfälle, wo die Netzbetreiber keine Lösungen haben. Dabei handelt es sich zum Beispiel um DC-Messungen in großen hybriden Anlagen mit PV und Speicher. Ich verweise dazu auf meine Stellungnahme zum Konsultationsentwurf „Elektrische Energiespeicher und Hybridanlagen“ vom 05.04.2025.

¹ Siehe Bericht des Rechnungshofes „Intelligente Messgeräte (Smart Meter) – Einführungsstand 2022“
https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/2024_15_Smart_Meter_Stand_2022.pdf

² <https://iktderzukunft.at/resources/pdf/electronic-based-systems-zahlen-daten-und-fakten.pdf>

Daher sollte der § 3 der IMA-V 2026 um die Worte „bzw. intelligente Messsysteme“ ergänzt werden. Damit sollte der Satz mit „Intelligente Messgeräte **bzw. intelligente Messsysteme** ..“ beginnen.

Ausschluss von innovativen Anlagen durch die Verordnung

Die Netz OÖ veranstaltet immer am Anfang eines Jahres ein Webinar oder eine lokale Vorortveranstaltungsreihe um alle Marktteilnehmer, die einen Zugang zum Meldewesen haben über Neuerung zu informieren. Heuer wurden unter dem Titel „Technik News Elektropartner 2026“ zwischen 12.3. und 14.5. insgesamt 7 Vorortveranstaltungen abgehalten. Ein Thema bei diesen Veranstaltungen, waren die Messkonzepte bei hybriden Anlagen.

Die folgende Folie ist aus der Präsentation der Netz OÖ zu den Technik News 2026³.

9 Verzählerung Speicher & Hybridanlagen Anschlusskonstellationen analog ECA Konsultation

Nachfolgend die möglichen Schaltschemata-Kombinationen und die daraus resultierenden Submessungs-Erfordernisse

ACHTUNG: DC Speicher können bei erforderlichen virtuellen Zählpunkten mit den technisch möglichen Varianten (1,2,3,4,4B) NICHT umgesetzt werden. Diesem Umstand ist bereits bei der Planung Rechnung zu tragen! Netz OÖ wird die Anschluss-Konzepte jedenfalls auf Tauglichkeit hin prüfen.

80

www.netzooe.at

Abbildung 1 -Folie aus der Präsentation der Netz OÖ von den Technik News

Laut Aussage der Netz OÖ hat sich kein Hersteller gefunden, der eine DC-Messung als intelligentes Smart Meter Einzelgerät, zu vertretbaren Kosten produzieren würde, daher sind laut Ansicht der Netz OÖ, die genannten Varianten gemäß dem Konsultationspapier „Elektrische Energiespeicher und Hybridanlagen“ nicht lösbar. Dies ist aus Sicht des Netzbetreibers die logische Folge, da bei Netzbetreibern bisher nur Smart Meter Einzelgeräte zum Einsatz kamen und keine Messsysteme.

³ Siehe [https://www.oee-ausfuhrungsbestimmungen.at/assets/bilder/Technik_News_2026\(2\).pdf](https://www.oee-ausfuhrungsbestimmungen.at/assets/bilder/Technik_News_2026(2).pdf)

Es kann nicht das Ziel des ElWGs und der Stromkennzeichnungsverordnung sein, Netzbetreiber zur Verweigerung der Ausführung von innovativen Anlagen zu zwingen. Dieser Umstand ist sehr bedenklich und auch der vorliegende Verordnungsentwurf schafft hier keine Abhilfe.

Investoren, die einen Anschluss von modernen Anlagen mit DC-Kopplung planen, wird damit die Möglichkeit zu einer derartigen Umsetzung genommen. Dies ist vollkommen inakzeptabel und zeigt wie eine Verordnung und deren strenge Auslegung zur Verhinderung von Anlagen führen kann. Falls das noch zu definierende Messkonzept, dies ermöglichen sollte, wäre auch der vorliegende Verordnungsentwurf wieder anzupassen. Die bis dahin verstreichende Zeit ist für die Realisierung derartiger Anlagen verloren.

Als Beispiel nehmen wir eine Anlage mit einem Batteriespeicher in Co-Location zu einer PV-Anlage, die auch für Regelenergie eingesetzt werden soll. Um die Verluste entsprechend gering zu halten, wird der Speicher mit DC/DC Stellern direkt von den PV-Modulen geladen. Ich verweise hier nochmals auf meine Stellungnahme zum Konsultationsentwurf „Elektrische Energiespeicher und Hybridanlagen“ in der dies näher erläutert wird.

Unter dem Gesichtspunkt das derartige Anlagen in Österreich bereits existieren, kann eindeutig von einer Marktverzerrung gesprochen werden.

Die E-Control ist daher klar gefordert, sicherzustellen, dass derartige DC gekoppelte Anlagen in ganz Österreich zu gleichen Bedingungen umgesetzt werden können. Dies muss sich in dem zu definierenden Messkonzept in den technischen und organisatorischen Regeln, gemäß § 111 Abs. (6) ElWG und in der Intelligente Messgeräte-AnforderungsV 2026 entsprechend widerspiegeln.

Die Umsetzung einer derartigen Messung wird nur als Messsystem, wie bereits in meiner vorher genannten Stellungnahme zum Konsultationsentwurf beschrieben, möglich sein.

Smart Meter bei den Netzbetreibern – Kosten der Umsetzung

Die bei den Netzbetreibern eingesetzten Smart Meter sind von den unterschiedlichsten Herstellern mit sehr unterschiedlichen Funktionalitäten. Die im Verordnungsentwurf im § 3 geforderten Mindestanforderungen erfüllen (fast) keine der im Feld installierten Smart Meter. Das bedeutet die Verordnung zwingt die Netzbetreiber in eine neue Smart Meter Generation zu investieren und löst damit ein Investitionsvolumen in extremer Höhe (> 2 Mrd. EUR) aus, das von den Netzb Benutzern über die Netzgebühren zu tragen ist.

Der Verordnungsentwurf gilt gemäß § 4 für alle Beschaffungen ab dem 1. Juli 2026 und zwingt die Netzbetreiber 90% der Smart Meter bis 1. Juli 2036 bzw. alle bis 1. Juli 2039 auszutauschen. Diese Fristen sind kontraproduktiv, da es nicht um den Austausch der Smart Meter geht, sondern darum eine Funktionalität zu Verfügung zu stellen. Kann man diese mit einem Messsystem zur Verfügung stellen, ist ein Austausch der Smart Meter nicht notwendig. Daher sollte sich die Forderung auf die Funktionalitäten, die ab einem Zeitpunkt zu erfüllen sind, beschränken.

Unter dem Gesichtspunkt, dass die Anzahl der Smart Meter bzw. intelligenten Messgeräte durch die Abrechnungspunkte und die Erfordernisse aus der Abrechnung der Herkunftsnachweise beträchtlich steigen wird, ist der Verordnungsentwurf besonders kritisch zu sehen.

Funktionalitäten, § 3 Ziffer 1 bis 20

Vergleicht man die aktuell gültige Intelligente Messgeräte-AnforderungsVO 2011 mit der im Feld installierten Realität an Smart Meter Lösungen, so gibt es gravierende Abweichungen. Es macht keinen Sinn Funktionalitäten zu fordern, die dann nicht genutzt werden. Dies ist zum Beispiel die Ziffer 5 in der aktuell gültigen Intelligente Messgeräte-AnforderungsVO 2011.

5. Die intelligenten Messgeräte haben die Möglichkeit zu bieten, über eine Kommunikationsschnittstelle mit jedenfalls vier externen Mengenmessgeräten die Kommunikation in beide Richtungen aufzubauen und die Datenübertragungen für diese externen Geräte zu gewährleisten. Sollten über diese Kommunikationsschnittstelle externe batteriebetriebene Mengenmessgeräte kommunizieren, ist dies unter möglicher Maximierung der Batterielebensdauer dieser externen Mengenmessgeräte zu gewährleisten. Der Zugriff sowie die Spezifikationen dieser Schnittstelle sind bei gemeinsamer Nutzung mit anderen Sparten mit allen Berechtigten ab Einbau zu harmonisieren und auf Anfrage der Berechtigten diesen diskriminierungsfrei zur Verfügung zu stellen.

Diese Anforderung ist im neuen Entwurf nicht mehr vorhanden, da Sie sich in der Praxis nicht als vernünftig umsetzbar erwiesen hat. Daher sollten nur Forderungen enthalten sein die, die Messung, die Übertragung der Messwerte und die Kundenschnittstelle enthalten.

Die im Verordnungsentwurf geforderten Funktionalitäten gehen weit über diesen Bereich hinaus. Es fehlt ein konzeptioneller Ansatz, wie die Anforderungen durch das neue ELWG vernünftig und kostengünstig umgesetzt werden können. Es erfolgt eine Vermischung von messenden und steuernden Aufgaben. Steuernde Aufgaben sind eher der Digitalen Schnittstelle zuzuordnen und nicht dem Bereich der Messung.

Die Abschaltung gemäß Ziffer 11 ist bei Sub-Metern in Kundenanlagen, vor allem bei inselfähigen Anlagen, kontraproduktiv. Hier sollte eine Deaktivierung der Schaltfunktion für Subzähler in inselfähigen Anlagen gefordert bzw. vorgesehen werden.

Die Ziffer 13 kann durch die Ansteuerbarkeit mit der geplanten digitalen Schnittstelle deutlich kostengünstiger umgesetzt werden. Ich verweise auf meine Stellungnahme zur „Systemnutzungsentgelte-Grundsatzverordnung“ vom 30.3.2026, wo dies bereits erläutert wurde.

Der vorliegende Verordnungsentwurf sollte, daher unter den Gesichtspunkten der Integration des Messtellenkonzepts und der Abrechnungspunkte nochmals überdacht werden.

Konzept einer kostengünstigen Umsetzung

Wie bereits in der Stellungnahme zur „Systemnutzungsentgelte-Grundsatzverordnung“ vom 30.3.2026 in den Kapiteln „Digitale Schnittstelle“ und „Digitale Schnittstelle – Wirkleistungsvorgabe – Smart Meter“ erläutert, sollten alle Anforderungen des ELWGs berücksichtigt werden. Die folgende Abbildung 2 zeigt ein Konzept, bei dem durch ein zusätzliches „VNB Device“, die Digitalisierung der unteren Netzebenen, mit Livedaten gemäß SoMA Datenaustausch Netzbetrieb Version 1.0, die Ansteuerbarkeit, die Wirkleistungsvorgabe, die Messkonzepte und die Abrechnungspunkte gelöst oder zumindest unterstützt werden.

Die Details wurden in den vor mir eingebrachten Stellungnahmen ausführlich beschrieben, daher werden Sie hier nicht wiederholt. Bei der Lösung handelt es sich vordringlich um die Steuerbarkeit und die Livedatenübertragung. Es ist allerdings naheliegend, dass zusätzlich noch Aufgaben aus dem Bereich der intelligenten Messgeräte gelöst werden.

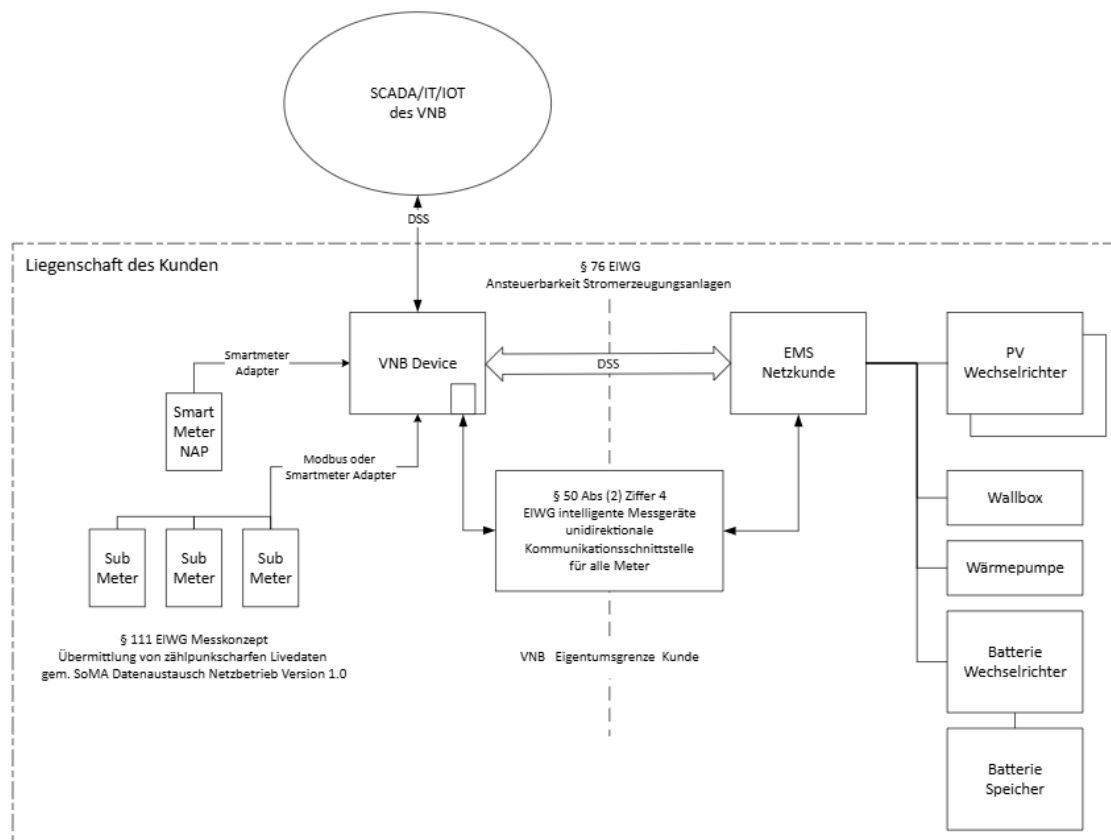


Abbildung 2 - Konzept für eine Lösung aller Anforderungen des EIWGs

Dieses Konzept ermöglicht eine deutlich kostengünstigere Umsetzung der Anforderungen als der vorliegende Verordnungsentwurf. Es ermöglicht auch die Lösung der DC-Messung in hybriden Anlagen. Wichtig erscheint, dass die Zuordnung aller Messdaten auf die Zählpunktnummer bezogen wird und nicht auf den Zähler, da bei mehreren Messungen bzw. Smart Metern eine klare Zuordnung notwendig ist.

Die Kommunikationsschnittstelle gemäß § 52 Abs. (1) und (2) EIWG sollte eine Schnittstelle für alle Meter der Anlage sein. Damit können Livedaten mit der bestehenden Smart Meter Generation übertragen werden und zusätzlich eine einheitliche Schnittstelle für alle im Feld befindlichen Smart Meter angeboten werden. Mit einer derartigen Lösung ist eine schnelle Umsetzung der Digitalisierung, Erfassung von Live-Messwerten und eine aktive Steuerung der unteren Netzebenen möglich, ohne dass eine Ausrollung einer neuen Smart Meter Generation notwendig ist.

Bei kleinen Anlagen wäre auch eine Umsetzung gemäß Abbildung 3 in einem Gerät möglich, falls eine entsprechende vertragliche Vereinbarung zwischen dem Netzbetreiber und dem Netzkunden vorliegt. Dies könnte z.B. im Netzzugangsvertrag geregelt werden.

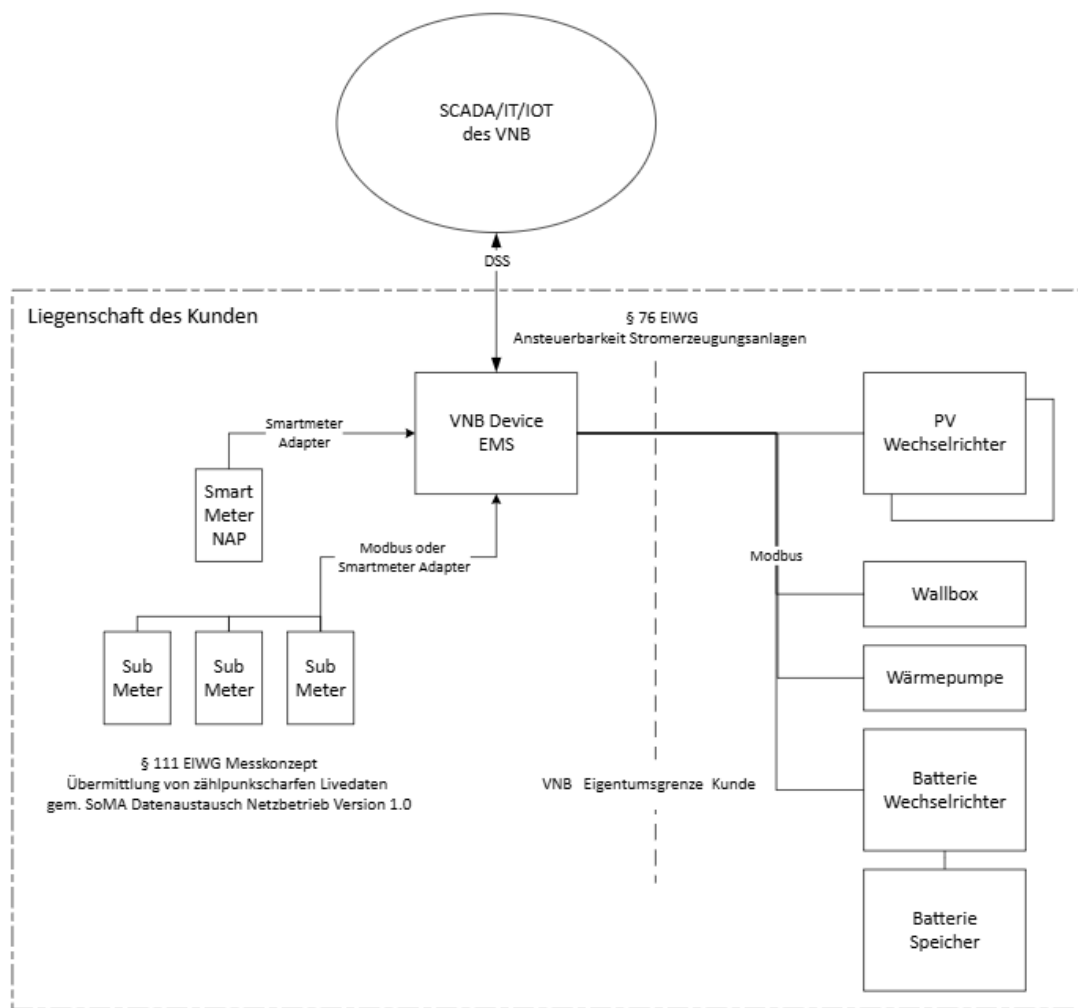


Abbildung 3 - mögliche Umsetzung bei kleinen Anlagen

Auf eine weitere detaillierte Beschreibung wird hier verzichtet, da dies bereits in den erwähnten Stellungnahmen zu den anderen Materien erfolgt ist. Ich verweise auf diese Stellungnahmen.

Zusammenfassung

Die Zusammenfassung wurde in weiten Teilen bereits bei den anderen Stellungnahmen in ähnlicher Weise erläutert.

Wir brauchen ein innovatives, modernes und vor allem kostengünstiges Stromsystem in Österreich. Wichtig ist ein ganzheitlicher Lösungsansatz, der vor allem in Richtung einer schlanken Kostenstruktur optimiert ist. Das ELWG bietet eine gute Grundlage für eine derartige Entwicklung. Die Ausgestaltung der notwendigen Regularien, d.h. die von der E-Control zu erlassenden Verordnungen, Technischen und Organisatorischen Regeln (TOR) und Sonstigen Marktregeln (SoMa) sind jetzt der Schlüssel, um eine derartige Umsetzung schnell zu ermöglichen. Dabei sind Doppelgleisigkeiten, wie die Wirkleistungsvorgabe über Smart Meter, nicht zielführend. Es gilt jetzt die aktuellen Entwicklungen, wie die digitale Schnittstelle DSS, gemeinsam mit den vorhandenen Installationen z.B. den ausgerollten Smart Metern zu analysieren und eine schlanke und sinnvolle Architektur aufzusetzen. Diese muss genügend Raum für Innovationen bieten, aber auch dazu führen, dass ein Wildwuchs und teure Lösungen verhindert werden. Eine Ergänzung zu den existierenden Smart Metern, wie diese bereits vom Rechnungshof gefordert wurde, ist dabei eine vielversprechende Lösungsvariante. In diesem Papier wurde versucht entsprechende Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Dabei spielt die digitale Schnittstelle DSS eine wesentliche Rolle. Wenn man diese entsprechend ausgestaltet und eine effiziente Architektur definiert, wird das entscheidende Kostenvorteile bringen.

Hier ist die E-Control als Regulator entsprechend gefordert klare und sinnvolle Vorgaben zu machen. Speziell diese Vorgaben werden über den Erfolg und Misserfolg bei einer schnellen und kosteneffizienten Umsetzung entscheiden. Das ELWG hat dazu den rechtlichen Rahmen geschaffen, sagt aber natürlich nichts oder nur wenig über die technische Umsetzung aus. Dabei wird es auch notwendig sein, mutige Entscheidungen zu treffen. Der vorliegende Verordnungsentwurf nimmt leider keine Rücksicht auf die neuen Möglichkeiten und verharret in alten Denkmustern. Speziell die Verhinderung von modernen DC gekoppelten PV-Anlagen mit Batteriespeicher ist nicht tragbar. Hier ist mehr Kreativität und keinesfalls ein Ausschluss von modernen Anlagen bei der Umsetzung der Regularien angebracht. Zusätzlich ist, wie beschrieben, eine zeitnahe Festlegung notwendig, um die Projekte nicht zu verzögern.

Technisch schwer vorstellbare Lösungen werden in 1 oder 2 Jahren die Realität sein. Hier wäre der E-Control ein intensiver Austausch über Lösungsmöglichkeiten mit innovativen Firmen auf dem Sektor, vor Erlassung der Regularien, dringend nahe zu legen. Die Themen sind lösbar, aber nicht mit den bisher üblichen Herangehensweisen und Denkmustern.